

Einreicher: Der Landrat

Datum: 27.10.2021

**Beschlussvorlage
des Kreistages Gotha Nr. 37/2021**

Gegenstand der Vorlage

**1. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages Gotha nach der Neufassung
gemäß Beschluss 17/2020 vom 08.07.2020**

Der Kreistag Gotha möge beschließen:

- 001 Die Geschäftsordnung des Kreistages Gotha in der Neufassung gemäß Beschluss 17/2020 vom 08.07.2020 wird gemäß Anlage geändert.
- 002 Die Änderungen treten mit Beschlussfassung in Kraft.



Eckert

Beratungsfolge

Kreisausschuss
Kreistag Gotha

Datum der Sitzung

06.12.2021
08.12.2021

Begründung:

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Thüringer Kommunalordnung wurde geändert. In der Fassung vom 23.03.2021, gültig ab 01.04.2021 wird geregelt, dass durch die Hauptsatzung bestimmt werden kann, dass Sitzungen des Kreistages in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden können. Ebenso kann die Zahl der Mitglieder des Kreisausschusses neben dem Landrat geändert werden. Die Hauptsatzung des Landkreises Gotha wird dahingehend angepasst.

Es ist notwendig, die Geschäftsordnung des Kreistages anzupassen.

B. Lösung

Änderung der Geschäftsordnung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

keine

E. Zuständigkeit

Kreistag gemäß § 112 i. V. mit § 34 Abs. 1 ThürKO und §§ 4 sowie 8 der Hauptsatzung des Landkreises Gotha

Änderungen zur Geschäftsordnung

1. § 4 Einberufung des Kreistages und Tagesordnung

- Absatz 7 mit folgendem Wortlaut wird hinzugefügt:
- **„(7) Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Video-konferenzen durchgeführt werden. §6a der Hauptsatzung ist anzuwenden.“**

2. § 20 Kreisausschuss

- Absatz 1
- Satz 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„Der Kreisausschuss ist ein beschließender Ausschuss und besteht aus dem Landrat und **acht weiteren Mitgliedern.**

Die Zusammensetzung der **acht weiteren Mitglieder richtet sich nach § 23 dieser Geschäftsordnung.“**